

Kompaktinformation

SACHGEBIET

Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit

RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ Bedarfsplan - § 99 SGB V und § 16 b Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV)
- ▶ Zulassungsvoraussetzungen - § 95 Abs. 1 und 2 SGB V in Verbindung mit § 18 Ärzte-ZV
- ▶ Eignung - § 20 Abs. 1 und 2 Ärzte-ZV
- ▶ Präsenzpflcht - § 24 Abs. 2 Ärzte-ZV
- ▶ Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit § 19 Abs. 2 Ärzte-ZV
- ▶ hälftiger Versorgungsauftrag § 19 a Abs. 2 Ärzte-ZV

GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

Bei Öffnung des Planungsbereiches

- ▶ Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit innerhalb von drei Monaten, Fristverlängerung muss beim Zulassungsausschuss beantragt werden

Bei partieller Öffnung des Planungsbereiches

- ▶ Über Anträge auf Neuzulassung entscheidet der Zulassungsausschuss im Rahmen eines Auswahlverfahrens nach § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte.

Bestehen Jobsharing-Zulassungen, werden diese in der Reihenfolge der jeweils längsten Dauer der gemeinsamen Berufsausübung umgewandelt.

- ▶ Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit innerhalb von drei Monaten, bei Nichtaufnahme endet die Zulassung

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ Arztregistereintragung in einem zulassungsfähigen Fachgebiet ist Grundvoraussetzung, auf Antrag, Lebenslauf, amtliches Führungszeugnis der Belegart O vorzulegen
- ▶ Zulassung kann für einen vollen oder hälftigen Versorgungsauftrag beantragt werden
- ▶ gebührenpflichtig
Antrag – 100,00 €
rechtskräftiger Zulassungsbescheid – 400,00 €
- ▶ Der Zulassungsausschuss entscheidet nur noch über vollständig vorliegende Anträge, d. h. sechs Wochen vor dem Sitzungstermin müssen alle Unterlagen komplett in der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses vorliegen. Unvollständige Anträge dürfen von der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses nicht terminiert werden.



SACHGEBIET

Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit

BESONDERE INFORMATIONEN

- ▶ Genehmigungspflichtige Leistungen sind bei Kassenärztlichen Vereinigung zusätzlich zu beantragen

WEITERE INFORMATIONEN

- ▶ Hinweis auf Bereitschaftsdienstordnung
- ▶ Hinweis auf Sprechstundenrichtlinien
- ▶ Hinweis auf Stempelordnung
- ▶ Hinweis auf Beratung bzgl. Verordnung
- ▶ Hinweis auf Beratungsangebote der KV

ANSPRECHPARTNER

▶ Beratung:

Mabel Kirchner
Telefon: 03643 559-736
Jana Bechmann
Telefon: 03643 559-792

Peter Hedt
Telefon: 03643 559-732
Sandra Unbekannt
Telefon: 03643 559-793
praxisberatung@kvt.de

▶ Bearbeitung:

Annett Morgenroth
Telefon: 03643 559-741
Manuela Zierdt
Telefon: 03643 559-790

Anja Wagner
Telefon: 03643 559-727
Jana Schmidt
Telefon: 03643 559-788

zulassungsausschuss@kvt.de